

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 12/2022
vom 27. Januar 2022**

**Corona: Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und Corona- Betreuungs-
verordnung zum 26. Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der [53. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) wurden die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung sowie die Corona-Betreuungsverordnung punktuell geändert. Die Änderungen ergeben sich vor allem aus der Änderung des „Lolli“-PCR-Testverfahrens an Grundschulen, über die das Schulministerium per [Schulmail am 25. Januar](#) informiert hat.

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 26. Januar 2022 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigefügt (**Anlage 1**).

In § 13 Abs. 2 ist die o.g. Änderung beim Testverfahren umgesetzt worden. Zudem wird in § 14 („Isolierung bei Verdacht und Nachweis einer Infektion, Informationspflichten“) in Abs. 5 Satz 1, in dem es um das grundsätzliche Ende der Isolierung geht, der Zeitpunkt durch eine Ergänzung präzisiert:

„Die Isolierung endet grundsätzlich nach 10 Tagen ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), wenn zwischen erstem Symptombeginn und Vornahme des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen, oder der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest).“

Eine entsprechende Ergänzung erfolgt auch in § 15 („Quarantäne für Haushaltsangehörige“) in Abs. 4 Satz 1.

Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue, ab 26. Januar 2022 gültige Corona-Betreuungsverordnung ist beigefügt (**Anlage 2**).

Die Umsetzung der o.g. Änderung beim Testverfahren erfolgt insbesondere in dem neuen Abs. 1a in § 3 sowie durch Änderungen in § 3 Abs. 4.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlagen